

2061/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 02.05.2001  
BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 7. März 2001 unter der Nr. 2091/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überwachungsverordnung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4**

Zu diesen Fragen verweise ich auf die Ausführungen des Bundesministers für Justiz, an den unter der Nummer 2089/J eine gleichlautende Anfrage gerichtet wurde.

**Zu Frage 5**

Der Bedarfsträger wird in der Strafprozessordnung definiert.

**Zur Frage 6**

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs erfolgt nur auf Anordnung durch das Gericht; die Sicherheitsbehörde und ihre Dienststellen werden hier nur über Auftrag des Untersuchungsrichters tätig und sind nicht ermächtigt, eine Überwachung anzuordnen. Als Adressaten eines solchen richterlichen Auftrages kommen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres nur Organisationseinheiten in Betracht, die unmittelbar mit der Aufklärung entsprechender strafbarer Handlungen betraut sind.

**Zu den Fragen 7 und 8**

Die Verschlüsselung der Daten zwischen der Schnittstelle und der Überwachungseinrichtung bei der Sicherheitsbehörde scheint derzeit nicht erforderlich, da diese Daten nicht auf öffentlichen Leitungen übertragen, sondern über eine ISDN - Leitung im Rahmen einer Closed - User - Group übermittelt werden. Sollte sich das Erfordernis ergänzender Sicherheitsmaßnahmen ergeben, werden die entsprechenden Vorkehrungen jedenfalls getroffen werden.

**Zu Frage 9 bis 11**

Zu diesen Fragen verweise ich auf die Ausführungen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, an die unter der Nummer 2090/J eine gleichlautende Anfrage gerichtet wurde.

**Zu den Fragen 12 und 13**

Die durch Verordnung eingeräumte Ermächtigung, die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs festzulegen, lässt keinen Raum darüber hinausgehende Anordnungen zu treffen. Darüber hinaus trifft das Telekommunikationsgesetz für den Bereich des Betreibers die erforderlichen Geheimhaltungsregelungen und nach der StPO steht dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten das Recht zu, die gesamte Aufnahme anzuhören.

**Zu den Fragen 14 und 15**

Nein. Darüber hinaus verweise ich auf die Ausführungen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie.

**Zu den Fragen 16 und 17**

Die Verwendung der im Rahmen einer Fernmeldeüberwachung ermittelten Daten ist nicht Gegenstand einer Verordnung nach dem Telekommunikationsgesetz; notwendige Regelungen finden sich in der Strafprozessordnung (siehe § 149c StPO).

**Zu den Fragen 18 und 19**

Die Verordnung schafft - im Einklang mit der gesetzlichen Grundlage - nur die technischen Voraussetzungen für ein sich aus den berührten Materien (TKG und StPO) ergebendes Regime, das die für eine Überwachung erforderlichen Standards definiert. Darüber hinaus verweise ich auf die Ausführungen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie.

**Zu den Fragen 20 und 21**

Die Verordnung legt die Anforderungen für eine Schnittstelle fest, an der Daten übermittelt werden. Abfragen und damit Verknüpfungen nach bestimmten Auswahlkriterien mit Hilfe dieser Schnittstelle sind nicht möglich. Die Verwertung der Aufnahmen und Aufzeichnungen des überwachten Fernmeldeverkehrs ist Regelungsgegenstand der Strafprozessordnung (§ 149c StPO).

**Zu Frage 22**

Zu dieser Frage verweise ich auf die Ausführungen des Bundesministers für Justiz.

**Zu den Fragen 23 bis 25**

Zu diesen Fragen verweise ich auf die Ausführungen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie.

**Zu den Fragen 26 und 27**

Die Verordnung beruht nicht auf einem Entwurf meines Hauses. Das Bundesministerium für Inneres war aber in die Erstellung des Begutachtungstextes gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz eingebunden.

**Zu Frage 28**

Natürlich werden die in der Begutachtung vorgebrachten Bedenken geprüft. Erst danach wird es möglich sein zu beurteilen, ob und gegebenenfalls welche Ergänzungen und Änderungen sinnvoll sind.

**Zu Frage 29**

Ja.